

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 44 (1952)  
**Heft:** 11  
  
**Artikel:** Die Getreideordnung  
**Autor:** Herzog, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353561>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Getreideordnung

## Grundsätze der Getreideordnung

Die Getreideordnung stützt sich auf die Verfassungsbestimmung Art. 23bis, der wie folgt lautet:

Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes; desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt ihm Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Maßnahmen zur Regelung der Einfuhr des Backmehls; er kann sich das ausschließliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Maßnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen.

Im Anschluß an die vom Volk am 3. März 1929 angenommene Verfassungsbestimmung wurde das Getreidegesetz am 7. Juli 1932 erlassen. Dieses enthält, entsprechend der Verfassungsbestimmung, folgende Grundsätze:

- a) Die Einfuhr von Getreide ist frei.
- b) Der Bund unterhält zur Sicherung der Versorgung des Landes die nötigen Vorräte an Brotgetreide. Sie sind in Artikel 1 des Gesetzes mit 80 000 t an lagerfähigem Weizen, Roggen und Dinkel festgesetzt.
- c) Der Bund schützt und fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland. Das geschieht zur Hauptsache dadurch, daß der Bund das Inlandgetreide zu einem Preis übernimmt, der den Getreidebau ermöglicht, ferner durch die Ausrichtung einer Mahlprämie an die Inlandgetreideproduzenten, die selbstgebautes Brotgetreide für den eigenen Haushalt oder Landwirtschaftsbetrieb verwenden.
- d) Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes. Ueber die Auslegung dieser Bestimmung bestehen die verschiedensten Auffassungen. Bis anhin galt, daß das Müllereigewerbe in seiner dezentralisierten Lage im Inland erhalten bleiben sollte.
- e) Der Bund hat die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten zu wahren. Das soll geschehen durch die Ueberwachung der Preisbewegung bei Getreide, Backmehl und Brot. In Artikel 27 des Getreidegesetzes wird festgelegt, daß wenn die Preise von Backmehl oder Brot allgemein oder in

einzelnen Orten oder Landesgegenden in ungerechtfertigter Weise die normalen Gestehungskosten übersteigen, der Bundesrat eine Untersuchung anordnen kann, und daß der Bundesrat durch Einfuhr von Backmehl oder andere geeignete Maßnahmen die Deckung des Bedarfs an Mehl und Brot zu angemessenen Preisen sicherstellen kann.

Ferner wird festgelegt, daß zur Deckung der aus der Anwendung der Getreidegesetzgebung erwachsenden Ausgaben von jährlich durchschnittlich 7 Mio Franken die erhöhten statistischen Gebühren im Warenverkehr mit dem Ausland verwendet werden sollen und daß, wenn diese Gebühr nicht ausreicht, der ungedeckte Betrag von der Bundeskasse übernommen werden soll.

### Kriegswirtschaftliche Regelung

Nach Ausbruch des Krieges 1939 zeigte es sich, daß die bis dahin geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen und das vorerwähnte Gesetz zur Sicherstellung der Brotgetreideversorgung und zur angemessenen Preisfestsetzung für Mehl und Brot nicht ausreichten. Es mußten deshalb eine ganze Anzahl Vollmachtenbeschlüsse erlassen werden. Diese fallen auf Ende des Jahres 1952 dahin. Durch den bis zum 31. Dezember 1957 befristeten Zusatz zur Bundesverfassung, über den am 22. und 23. November 1952 abgestimmt wird, sollen sie vorläufig ins ordentliche Recht übergeführt werden. Die bis Ende 1952 bestehenden Vollmachtenbeschlüsse umfassen:

- a) Zentralisation des Getreideeinkaufs
- b) Erhöhung des Getreidevorrates des Bundes
- c) Mahl- und Preisvorschriften
- d) Kontingentierung der Handelsmühlen
- e) Ueberwachung der Ausfuhr von Mehl und Brot.

Diese Maßnahmen konnten nicht gestützt auf Art. 23bis BV getroffen werden, so daß dafür die außerordentlichen Vollmachten in Anspruch genommen werden mußten.

### Verbrauch von Brotgetreide

|                                                                                         | Zirka Tonnen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Der gesamte Brotgetreidebedarf beträgt jährlich . . . . .                               | 504 500      |
| Von der inländischen Brotgetreideproduktion von zirka 284 500 Tonnen werden verbraucht: |              |
| für die Selbstversorgung . . . . .                                                      | 85 000       |
| für Saatgut . . . . .                                                                   | 16 740       |
| für die Versorgung der nichtbäuerlichen Bevölkerung . . . . .                           | 182 760      |
| Total der inländischen Brotgetreideproduktion . . . . .                                 | 284 500      |
| Es müssen daher noch eingeführt werden . . . . .                                        | 220 500      |

Die hauptsächlichsten Lieferländer im Jahre 1951 waren:

|                       | Tonnen  |
|-----------------------|---------|
| USA . . . . .         | 111 000 |
| Kanada . . . . .      | 89 000  |
| Argentinien . . . . . | 17 000  |
| Ungarn . . . . .      | 10 000  |
| Rumänien . . . . .    | 5 000   |
| Total                 | 232 000 |



Dazu kam noch sogenannter Hartweizen von rund 90 000 Tonnen. Hartweizen ist eine Spezialsorte, die für die Herstellung von Teigwaren verwendet wird und in der Schweiz schlecht gedeiht.

### Konsequenzen der Ablehnung

Bei Aufhebung des zentralen Getreideeinkaufs würde die Einfuhr von Brotgetreide wieder frei. Der Bundesrat und mit ihm das Parlament sind der Auffassung, daß im Hinblick auf die unsichere wirtschaftliche, politische und militärische Lage dieser Schritt nicht gewagt werden kann. Die Erfahrungen von 1939 haben gezeigt, daß wertvolle Zeit verloren geht, wenn die Schaffung einer Zentralstelle erst bei Auftauchen eines bestimmten Gefahrenmomentes erfolgen kann, da naturgemäß gewisse Anfangsschwierigkeiten überwunden werden müssen.

Die bisherigen Erfahrungen haben auch gelehrt, daß der gemäß Gesetz festgelegte *Vorrat* von 80 000 Tonnen zu klein ist und mindestens auf 400 000 Tonnen erhöht werden muß, so daß ein ungefährender Jahresbedarf als Vorrat im Inland einzulagern ist. Bei Aufhebung der seit dem Krieg geltenden Regelung wäre der Bund jetzt nicht in der Lage, diese erhöhte Vorratshaltung durchzuführen.

Die *Mahl- und Preisvorschriften* sind notwendig, wenn wir die bisherigen Brottypen beibehalten wollen. Wir haben heute das Halbweißbrot und das Ruchbrot. Die Preise der verschiedenen Mehl- und Brotsorten werden durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt. Das *Ruchbrot* ist um zirka 16 Rp. pro Kilo *verbilligt*. Es kostet heute 52 Rp. und müßte bei der Aufhebung der Mahl- und Preisvorschriften auf 68 Rp. erhöht werden. Das *Halbweißbrot* kostet 71 Rp. pro Kilo und müßte auf 78 Rp. heraufgesetzt werden. Abgesehen davon besteht auch die Gefahr der Preiserhöhung bei Teigwaren. Der Nahrungsindex würde durch diese Preissteigerung um 3,1 Punkte, und der Gesamtindex um 1,3 Punkte steigen.

Die Verbilligung des Ruch- und Halbweißbrotes geschah bisher auf dem Wege des Umlageverfahrens, indem das Weißmehl gegenüber dem eigentlichen Preis stark erhöht wird. Aus dieser Abgabe werden die Verbilligungskosten für Ruch- und Halbweißbrot und auch für Teigwaren bezahlt.

Es wäre möglich, sowohl der Verteuerung des Ruchbrotes als auch des Halbweißbrotes bei Aufhebung der Abgabe auf dem Weißmehl zum Teil auszuweichen durch Schaffung eines neuen einheitlichen Brottyps. Die Aufhebung des Ruchbrotes aber würde dann noch eine wesentliche Erhöhung des Brotpreises für zirka 40 Prozent unserer Bevölkerung nach sich ziehen. Und es muß damit gerechnet werden, daß auch für einen neu geschaffenen Brottyp, je nach Ausmahlung des Mehles, ein höherer Preis als für Halbweißbrot verlangt wird.

Gemäß den Feststellungen der Getreideverwaltung, die übrigens übereinstimmen mit denen der Konsumbäckereien, wird das Ruchbrot von zirka 40 Prozent der Bevölkerung konsumiert. Dieser Prozentsatz variiert von Landesgegend zu Landesgegend. Er beträgt:

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| deutschsprachige Schweiz . . . . . | zirka 50 Prozent |
| welsche Schweiz . . . . .          | zirka 20 Prozent |
| italienische Schweiz . . . . .     | zirka 25 Prozent |

Mit dem Wegfall des Umlageverfahrens bei Weißmehl einerseits, bei Ruch- und Halbweißmehl andererseits, wäre eine erhebliche Verbilligung des Weißmehls möglich. Diese würde aber in erster Linie eine Herabsetzung der Preise für Kleingebäck und Patisserie bewirken und keine Verbilligung des Brotes. Im Gegenteil, der Brotpreis würde, wie schon erwähnt, eine Erhöhung erfahren. *Man kann also sagen, daß teures Brot und billige Patisserie die Konsequenz der Ablehnung der zur Abstimmung kommenden Verfassungsvorlage wäre.*

Eine umstrittene Vorschrift ist die *Kontingentierung* der Handelsmühlen. Diese Maßnahme wurde im Jahre 1942 eingeführt mit dem Zweck, allen Mühlen eine ausreichende Beschäftigung zu sichern und die Kontrolle über die Produktion von Weißmehl, Halbweißmehl und Ruchbrot überhaupt durchführen zu können. Nach Aufhebung der Kontingentierung wäre eine solche Kontrolle, die heute schon schwieriger ist, gar nicht mehr durchführbar, und es könnte als sicher angenommen werden, daß in einzelnen Landesgegenden das Ruchbrot nicht mehr hergestellt würde.

*Es ist aber notwendig, daß die im Jahre 1942 eingeführte Kontingentierung einer Revision unterzogen wird, weil sie den heutigen veränderten Verhältnissen bei weitem nicht mehr Rechnung trägt.* Es gibt heute Mühlen, die wohl noch Kontingente besitzen, den vollen Absatz dafür aber nicht mehr haben. Umgekehrt haben andere Mühlen, wie zum Beispiel die Genossenschaftsmühle Rivaz, einen bedeutend größeren Absatz als früher. Das der Mühle Rivaz zugeteilte Kontingent reicht daher bei weitem nicht mehr aus, um den Bedarf der Konsumgenossenschaften zu befriedigen. Sie muß deshalb 100 bis 140 Wagen Kontingente bei andern Mühlen kaufen und dafür ganz erhebliche zusätzliche Beträge auslegen.

Es ist durchaus gerechtfertigt, wenn im Zuge der Neuordnung der Getreideversorgung auch die Kontingentszuteilung neu überprüft wird, und es muß eine unserer Forderungen sein, daß diese Kontingente in gewissen Abständen neu berechnet werden, um dem Kontingentshandel wirksam entgegenzutreten zu können.

*E. Herzog, Basel*